

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler

vom 23. Juni 2016

geändert durch die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.11.2024

Der Gemeinderat Finkenbach-Gersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Finkenbach-Gersweiler, den 14. November 2024

E. Schlemmer, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 14. November 2024

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 420,00 €
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 a) und b) 360,00 €
3. Beisetzung einer zweiten Urne in einer Urnen-Reihengrabstätte 360,00 €
in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
4. für eine Urnenbestattung (Wiesenurnengrab inkl. 30 Jahre Pflege) 660,00 €
5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - für eine Doppelgrabstätte 840,00 €
 - für eine Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Größe Urnenwiesengrab zur Beisetzung von 2 Urnen inkl. 40 Jahre Pflege) 760,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr
 - für eine Doppelgrabstätte 21,00 €
 - für eine Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften 19,00 €
3. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|--------------------------------------|----------------|--|
| 1. je Grabstelle | | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | = Kostenersatz | |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | = Kostenersatz | |
| 2. je Urnengrabstelle | | |
| a) bei Aushub durch Firma | = Kostenersatz | |
| b) bei Aushub durch die Gemeinde | = 50€ | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

- 2 -

V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

➤ Einzelgrab	350,00 €
➤ Wahlgrab	550,00 €
➤ Urnengrab	250,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche - pauschal | 50,00 € |
| b) einer Aschenurne – pauschal | 50,00 € |
| 2. Für die Reinigung | 35,00 € |